



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10/2025

9. Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Haushaltsgesetz 2025/2026 – HG 2025/2026) vom 27. Juni 2025.....** 266

**Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026) vom 27. Juni 2025 .....** 285

**Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vom 27. Juni 2025 .....** 296

# Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Haushaltsgesetz 2025/2026 – HG 2025/2026)

Vom 27. Juni 2025

Der Sächsische Landtag hat am 26. Juni 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### Feststellung des Haushaltsplanes

Durch dieses Gesetz wird der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 25 025 762 700 Euro für das Haushaltsjahr 2025 und
  2. 25 177 764 800 Euro für das Haushaltsjahr 2026
- festgestellt. Der Gesamtplan ist in der Anlage enthalten.

## § 2

### Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2025 und 2026 nimmt der Freistaat Sachsen netto keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die Absätze 3 bis 5 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Normallage im Sinne von § 18 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt 17 965 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 und 18 830 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2026.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Es wird ferner ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

## § 3

### Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei werdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen.

## § 4

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgelegt. Satz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Insoweit sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(2) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 0 Euro festgelegt. Eine erhebliche finanzielle Bedeutung nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt ab einem Betrag von mehr als 5 000 000 Euro vor. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(3) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anzuhören, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

## § 5 Gewährleistungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beteiligung der in Satz 1 genannten Unternehmen an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Gewährleistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Euro jährlich übernommen werden. Darüber hinausgehende Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(2) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen insbesondere zur Förderung der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie des sozialen Bereiches Bürgschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien, Garantien und sonstige Gewährleistungen in Höhe von bis zu 2 000 000 000 Euro jährlich übernehmen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Auftrag des Freistaates Sachsen wahrnehmen, im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 Euro jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorgesumme, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, soweit sie 25 000 000 Euro im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist über die geleisteten Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

## § 6 Stellenplan

(1) Der Stellenplan umfasst Planstellen und andere Stellen (Stellen) und gliedert sich in Personalsoll A, B, C und D.

(2) Personalsoll A umfasst Stellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beschäftigte, so-

weit diese Stellen nicht nach den Absätzen 3 bis 5 einem anderen Personalsoll zugeordnet sind.

(3) Personalsoll B umfasst vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 andere Stellen für:

1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
3. Studierende in praxisorientierten dualen Studiengängen, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen als Praxispartner einen Ausbildungsvertrag schließen,
4. Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 111), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 9. Dezember 2023\* geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 117), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 9. Dezember 2023\* geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
5. Praktikantinnen und Praktikanten in tariflichen Praktikumsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 (MBI. SMF 2012 S. 46, 47), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 7 vom 9. Dezember 2023\* geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
6. wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre,
7. Akademikerinnen und Akademiker in Fachausbildung oder fachlicher Weiterbildung, sofern die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die jeweilige Weiterbildungsordnung einen entsprechenden praktischen Einsatz vorsieht und
8. Auszubildende nach dem MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung schließen.

(4) Personalsoll C umfasst mit Ausnahme der anderen Stellen im Sinne von Absatz 5 alle Stellen in

1. Staatsbetrieben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt werden, sowie Sondervermögen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung; ausgenommen sind die Beschäftigten der Krankenhäuser und Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen, und
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben regelmäßig zu mehr als 50 Prozent vom Freistaat Sachsen zuschussfinanziert werden, soweit der Freistaat Sachsen für deren Personal Dienstherr oder Arbeitgeber ist.

(5) Personalsoll D umfasst andere Stellen für Beschäftigte zur Absicherung eines zusätzlichen Personalbedarfs bei der Durchführung einmaliger und zeitlich begrenzter Vorhaben (Projekte). Diese Stellen werden mit einem auf das Jahr des Projektendes bezogenen Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) ausgedrückt.

(6) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 7 bis 7f und anderweitiger gesetzlicher Regelungen, an den Stellenplan gebunden. Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben der Personalsoll A, B und D sind die Verwaltungen darüber hinaus an die veranschlagte Personalausgabenhöhe gebunden. Dies gilt auch, soweit keine Stellenplanbindung besteht. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben der in den in Absatz 4 genannten Einrichtungen geführten Stellen gilt Satz 2 entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von der Stellenplanbindung für das Personalsoll C zulassen.

(7) Der Abschluss von Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) wird nicht zugelassen. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Unabweisbarkeit Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme gilt als zugelassen bei Verträgen für die Verbindungsbüros des Freistaates Sachsen in Brüssel, Prag und Breslau, deren Laufzeit auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes begrenzt ist.

### § 7

#### Ausnahmen von der Stellenplanbindung

- (1) Außerhalb des Stellenplanes können geführt werden:
  1. Aushilfskräfte für Beamtinnen, Richterinnen und Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot befinden,
  2. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
  3. Beschäftigte, für die ein Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird,
  4. Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  5. Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  6. wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  7. Praktikanten in nichttariflichen Praktikantenverhältnissen.
- (2) Außerhalb des Stellenplanes können ferner geführt werden:
  1. bei Finanzierung aus Förderprogrammen der Europäischen Union
    - a) Beschäftigte, die im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden; dies gilt auch, soweit diese Beschäftigten für Zeiträume von Personalentwicklungsmaßnahmen aus Landesmitteln finanziert werden, oder
    - b) Beschäftigte, die im Rahmen anderer Förderprogramme mindestens zu 50 Prozent finanziert werden,
  2. Beschäftigte bei sonstiger Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 Prozent,
  3. Beschäftigte bei sonstiger dauerhafter Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent,
  4. Beschäftigte an der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förder-

schwerpunkt Sehen und Landeszentrum zur Betreuung Blinder und Sehbehinderter, sowie an der Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Förderzentrum Samuel Heinicke, in Trägerschaft des Freistaates Sachsen bei dauerhafter Drittmittelfinanzierung der Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen und den Träger der Sozialhilfe, soweit in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltsstellen Anzahl und Wertigkeiten ausgewiesen werden, sowie

5. befristet Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes, soweit diese aus Projektmitteln finanziert werden.

Eine unbefristete Einstellung setzt in den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen voraus, dass gewährleistet ist, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen übernommen werden können.

### § 7a

#### Ergänzende Regelung zu § 17 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts, des Rechnungshofes, der Verwaltung des Landtages oder des oder der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Stellen auszubringen oder gleichwertig umzuwandeln, wenn dafür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Der Antrag auf Ausbringung zusätzlicher Stellen ist zeitgleich auch dem Rechnungshof zu übersenden. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

### § 7b

#### Ergänzende Regelung zu § 47 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird.

### § 7c

#### Ergänzende Regelung zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung

(1) In Einzelfällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über § 49 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus und für längstens ein Jahr je zwei Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Stelle für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder je zwei Auszubildende auf jeweils einer Auszubildendenstelle geführt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 gilt als erteilt, soweit eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich ist.

(2) In Fällen der Gewährung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 68 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der je-

weils geltenden Fassung, oder von Elternzeit, bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente auf Zeit oder bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das freie Stellengehalt der betreffenden Stelle ganz oder teilweise für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die haushaltmäßige Umsetzung von Altersteilzeit und sonstigen Arbeitszeitmodellen zu regeln.

#### § 7d Ergänzende Regelung zu § 50 der Sächsischen Haushaltsordnung

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,
1. über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründender Ausbildungsverhältnisse freie oder frei werdende Stellen der Personalsoll B und C sowie die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen,
  2. über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen, und
  3. bei ressortübergreifenden Abordnungen von Bediensteten innerhalb der Staatsverwaltung auf Antrag des zuständigen Ressorts bei der aufnehmenden Dienststelle Abordnungsleerstellen auszubringen; bei ressortinternen Abordnungen gelten die Abordnungsleerstellen mit Beginn der Abordnung für deren Dauer als ausgebracht; in diesen Fällen ist die jeweilige Abordnung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; die von der Abordnung betroffene Stelle der abgebenden Dienststelle darf nicht neu besetzt werden.

Die Regelungen finden entsprechend Anwendung auf den Rechnungshof, die Verwaltung des Landtages und den Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten oder die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte.

(2) Bedienstete, die als Abgeordnete in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählt sind, können während dieser Zeit auf Leerstellen geführt werden. Dies gilt entsprechend für die Zeit als hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin oder hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter auf Zeit nach § 145 Nummer 1 bis 4 oder Nummer 6 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die entsprechende Leerstelle gilt für die jeweilige Zeit als ausgebracht und ist dem Staatsministerium der Finanzen mit Ausbringung anzuzeigen.

(3) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn der Elternzeit als ausgebracht.

(4) Wird Beschäftigten eine Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung gewährt, können diese über § 50 Ab-

satz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen der Rente auf Zeit bei voller Erwerbsminderung nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL. SMF 2007 S. 1, 44), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungsstarifvertrag Nummer 13 vom 9. Dezember 2023\* geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ausgebracht.

(5) Wird ein Bediensteter, der auf einer Leerstelle geführt wird, befördert oder höhergruppiert oder verschiebt sich seine Rückkehr in die Staatsverwaltung zeitlich, gilt die Leerstelle als entsprechend angepasst. Die Anpassung ist dem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen.

(6) Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtensstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes oder gemäß § 29 Absatz 2 des Beamtensstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen, kann diese oder dieser vorübergehend über § 50 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf einer Leerstelle geführt werden. Die Leerstelle gilt mit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis als ausgebracht. Die Beamtin oder der Beamte ist auf die nächste freie entsprechende Planstelle im Stellenplan des jeweils betroffenen Einzelplanes und Kapitels einzuweisen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung eine Leerstelle mit einem kw-Vermerk schaffen, wenn der Bedienstete mindestens sechs Monate unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen wird und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(8) Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 kann für Beschäftigte auf die Ausbringung einer Leerstelle verzichtet werden, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass im Zeitpunkt der Rückkehr eine der Entgeltgruppe entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

#### § 7e Leistungsorientierte Besoldung und außertarifliche Leistungsprämien

Die Gewährung von leistungsorientierter Besoldung an Beamtinnen und Beamte sowie an Richterinnen und Richter richtet sich nach den Regelungen der §§ 65 bis 67 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gewährung von außertariflichen Leistungsprämien an Beschäftigte richtet sich nach der VwV Leistungsprämien vom 6. Juli 2021 (SächsABl. S. 990), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S. 253), in der jeweils geltenden Fassung. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind, soweit sie über die veranschlagten Ausga-

ben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgehen, im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. soweit kw-Vermerke früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personalausgaben im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
2. Ausgaben, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr frei werdende oder im Vorjahr frei gewordene, wieder besetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2026 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
3. Ausgaben, die bei Beamtinnen und Beamten durch leistungsbedingte Verzögerungen im Stufenaufstieg eingespart werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsbezahlung im Beamtenbereich herangezogen werden.

Andere Stellen des Personalsoll B und D dürfen für die Einsparungen nicht herangezogen werden. Die Leistungsbezahlung, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgeht, setzt voraus, dass die verfügbaren Ausgabeermächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden.

#### § 7f

##### **Besondere Regelungen zur Personalbewirtschaftung an Hochschulen**

An Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes können außerhalb des Stellenplans geführt werden:

1. bis zu 100 Leerstellen für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben, grundsätzlich einschließlich des Versorgungszuschlages, aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber im Falle unbefristeter Dienstverhältnisse nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
2. bis zu 12 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) zu 75 Prozent durch den Bund finanziert werden,
3. bis zu 130 Leerstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben mindestens in Höhe von 85 Prozent aus Mitteln Dritter finanziert werden,
4. bis zu 17 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 jeweils für die Dauer von drei Jahren, wenn deren Personalausgaben einschließlich des Versorgungszuschlages aus Hochschulmitteln finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung auf besetzbare Stellen zu übernehmen, sowie
5. bis zu 53 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben aus der Bund-Länder-Vereinbarung zur

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanziert werden.

Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufungsvereinbarung mit dem zu Berufenden und bei Beschäftigten mit Abschluss des Arbeitsvertrages als ausgebracht. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, sind sie im nächsten Haushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen. Mit Beendigung der Finanzierung oder Erstattung der Personalausgaben durch Dritte entfällt die Leerstelle.

#### § 8

##### **Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

(1) In den Haushaltsjahren 2025 und 2026 werden jeweils 47 Stellen mit einer Wertigkeit von jeweils mindestens der Entgeltgruppe 7 gemäß Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder der Besoldungsgruppe A7 gemäß Anlage 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes sowie die dazugehörigen Personalausgaben zur Absicherung der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesperrt.

(2) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) sowie nach dem geplanten Personalsoll A gemäß § 6 Absatz 2 und dem Personalsoll C gemäß § 6 Absatz 4 ohne den Personalpool Demografie (Kapitel 02 09) und ohne den Personalpool Digitalisierung (Kapitel 02 10). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr um 0,25 Prozentpunkte oder mehr rückläufig ist.

(3) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorvorjahr die Pflichtquote nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(4) Die nach Absatz 1 gesperrten Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben sind dem Stellenpool zuzuführen, soweit nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres eine den Sperrstellen entsprechende Anzahl von Stellen mit schwerbehinderten Menschen oder diesen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Menschen besetzt werden kann. Dabei ist die Zuführung von befristeten Stellen nicht möglich. Die Zuführung der Stellen und der dazugehörigen Personalausgaben in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Solange die erforderliche Anzahl der regulären Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist die Neubesetzung freier Stellen durch das jeweilige Ressort nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden.

(5) Ist die Zahl der mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Stellen im Durchschnitt des Vorjahres kleiner als im Durchschnitt des Vorvorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden

Stellen um den Differenzbetrag. Bei der Berechnung der zusätzlich zu sperrenden Stellen sind im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern der Polizeivollzugsdienst der Kapitel 03 12, 03 14 und 03 16 sowie im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus der künstlerische Bereich des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater (Kapitel 12 79) ausgenommen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 als Stellenpool für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 fortzuführen. Diesem werden zusätzlich die im Haushaltsjahr 2024 gesperrten Stellen zugeführt, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2024 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus die nach den Absätzen 4 und 6 im Stellenpool befindlichen Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte oder gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber neu einstellen, umzusetzen. § 50 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt entsprechend.

#### § 9

##### Übertragung von Ausgaben, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung) eingegangen sind und diese ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Die Ausgaben der Titel in der Gruppe 519 sind übertragbar.

(5) Soweit durch Haushaltsvermerk keine abweichende Regelung zur Deckungsfähigkeit bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für
  - a) Ausgaben der Titel in der Gruppe 411 vorbehaltlich Nummer 2 Buchstabe a,
  - b) Ausgaben der Titel 422 06,
  - c) Ausgaben der Titel in Titelgruppen,
  - d) EU-finanzierte Ausgaben und
  - e) Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

Soweit eine Deckung innerhalb des Kapitels nicht ausreicht, kann auch eine kapitelübergreifende Deckung innerhalb des jeweiligen Einzelplanes erfolgen.

2. Innerhalb eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig:

- a) die Ausgaben der Titel in der Gruppe 411,
- b) die Ausgaben der Titel in den Obergruppen 51 bis 54 und 81; dabei dürfen deckungspflichtige Titel um bis zu 20 Prozent in Anspruch genommen werden; deckungsberechtigte Titel, einschließlich Leertitel, dürfen bis zu 20 000 Euro oder um bis zu 30 Prozent verstärkt werden, und
- c) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 511, 514, 517 bis 519, 525 bis 527, 531 und der Titel 542 01 ohne Einschränkung.

Hiervon ausgenommen sind die Ausgaben der Titel in der Gruppe 529, die Ausgaben der Titel in Titelgruppen und die Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

3. Die Ausgaben der Titel innerhalb einer Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgaben der Titel in den Gruppen 682 und 891 an einen Staatsbetrieb sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben der Titel 685 02, 685 04 und 894 01 an eine Hochschule gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Titel 685 51 und 894 51 im Kapitel 12 07 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgaben der Titel 685 02 und 894 01 in den Kapiteln 12 08 bis 12 41.
6. Innerhalb eines Einzelplanes sind
  - a) die Ausgaben der Titel 685 20 gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie
  - b) die Ausgaben der Titel 671 10 einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4.

(6) Absatz 5 gilt für veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

#### § 10

##### Sonstige Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausgaben, die nur in Abhängigkeit vom Aufkommen zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen, in Höhe des vorfinanzierten Betrages in den Haushalt des Folgejahres umzubuchen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 6 und 34 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere für das Verfügen von Stellenbesetzungssperren.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag im Einvernehmen mit den Ressorts, dem Rechnungshof, der Verwaltung des Landtages oder dem oder der

Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten, soweit diese jeweils betroffen sind, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten von Investitionen umzuschichten und Ausgaben zugunsten von Investitionen durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 von mehr als 10 000 000 Euro im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die dadurch im Laufe des Haushaltsjahres frei werdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln in den Obergruppen 51 bis 54 herangezogen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausgleich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Verrechnung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, jeweils eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden. Die Bildung einer Rücklage nach Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Eine in Vorjahren gebildete Rücklage nach Satz 1 muss in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 nicht aufgelöst werden.

(7) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für institutionell geförderte Dritte sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Landtages über dieses Gesetz folgt, vollständig freigegeben. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich bis zum 31. Januar eines jeweiligen Haushaltsjahres vorbehalten, die durch das zuständige Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne innerhalb von acht Wochen zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die einer multilateralen Finanzierung unterliegen und durch Bund-Länder-Gremien beraten werden. Die Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Wirtschaftspläne. Ergibt diese Prüfung einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, kann das Staatsministerium der Finanzen eine Sperre von bis zu 25 Prozent der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über den Wirtschaftsplan der betroffenen Einrichtung aussprechen. Die Sperre wird bei Vorlage eines den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes aufgehoben.

(8) Soweit zum Vollzug von Organisationsveränderungen erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages

1. neue Einzelpläne und neue Kapitel einzurichten sowie
2. im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts in den betreffenden Kapiteln der Einzelpläne und zwischen diesen
  - a) Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus umzusetzen und die erforderlichen neuen Titel auszubringen sowie

- b) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung umzuwandeln oder einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung aufzulösen und in die Staatsverwaltung einzugliedern. Stellen können über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus in den Wirtschaftsplan des Staatsbetriebes umgesetzt und entsprechende Zuführungstitel an den Staatsbetrieb ausgebracht werden.

(10) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung sind die Fälle zugelassen, die in Nummer 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind. Darüber hinaus ist die von Organisationseinheiten des Freistaates Sachsen im Sinne von § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, an die Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer stets von den jeweiligen Einnahmen abzusetzen und sind die von den Finanzämtern erstatteten Vorsteuern stets von den jeweiligen Ausgaben abzusetzen. Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen darf von Satz 2 abgewichen werden.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuschussförderungen zugunsten von Darlehensförderungen für den gleichen Förderzweck umzuschichten und die erforderlichen neuen Titel auszubringen.

## § 11

### Förderprogramme der Europäischen Union

(1) Die Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückerstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union sind übertragbar für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden. § 45 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt entsprechend.

(2) Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union sind, soweit europäisches Recht Umschichtungen ohne Änderungsantrag zulässt, innerhalb der einzelnen Programme gegenseitig deckungsfähig. Eine geplante einzelplanübergreifende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(3) Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb von und

zwischen Einzelplänen und fondsübergreifend umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen sowie erforderliche Deckungsfähigkeiten zulassen. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Fälligkeiten von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union dürfen

1. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen vorgezogen werden und
2. mit unverzüglicher Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen hinausgeschoben werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dadurch nicht überschritten werden.

(5) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung wird neben den in § 10 Absatz 10 geregelten Ausnahmen zugelassen, dass im Zuge der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Einnahmen aus Rückzahlungen einschließlich Zinsen, abzüglich etwaiger Verzugszinsen, von den Ausgaben abgesetzt werden können. Weiterhin können im Rahmen der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Ausgaben für Rückzahlungen an die Europäische Union von den Einnahmen abgesetzt werden, sofern keine Verrechnung möglich ist.

(6) Bei mehr- und überjährigen Erstattungsverfahren kann das Staatsministerium der Finanzen die Einnahme- und Ausgabereste sowie Vorgriffe unter Berücksichtigung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des gesamten Förderzeitraumes bis zur Höhe der in den bereits abgelaufenen Haushaltsjahren veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übertragen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen darf die Einwilligung nach § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung für noch nicht mit Bewilligungen unteretzte Minder Ausgaben bei Förderprogrammen der Europäischen Union auf Grund der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Finanzpläne oder Finanzierungspläne erteilen. Gleiches gilt für die Bildung und Übertragung der entsprechenden Einnahmereste. Darüber hinaus können Einnahmereste für noch nicht erstattete, aber geleistete Mehrausgaben gebildet werden.

## § 12

### Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 Euro beträgt.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird unbeschadet der Regelung des § 63 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden können.

(3) Abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung können

1. staatseigene Liegenschaften an Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts –, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und

soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, gegen ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden,

2. staatseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden,
3. Kantinen in staatseigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden,
4. Kunstgüter an die „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“, die „Festung Königstein gGmbH“ und die „Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH“ unentgeltlich überlassen werden,
5. staatseigene Grundstücke oder Grundstücksteilflächen an Dritte zur Errichtung einer entgeltlichen Ladeinfrastruktur für Dritte gegen ein ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden.

(4) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke

1. in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unter dem vollen Wert veräußert werden,
2. zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe und der Familienförderung sowie mit Behinderten- und Pflegeeinrichtungen an kommunale Körperschaften und anerkannt gemeinnützige Träger unter dem vollen Wert veräußert werden und
3. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn dadurch eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat Sachsen dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird.

Im Falle von Satz 1 Nummer 1 sind Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden. Im Falle von Satz 1 Nummer 2 muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurückfallen.

(5) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Freistaat Sachsen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unter Beachtung bestehender Urheber- und vergleichbarer Schutzrechte unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben oder zur Nutzung überlassen werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Es wird zugelassen, dass staatseigene Liegenschaften und bewegliche Sachen den Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre

1. nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung unentgeltlich überlassen werden können und

2. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung unter dem vollen Wert veräußert werden können.

Des Weiteren können abweichend von § 63 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung staatseigene Liegenschaften mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus veräußert werden, wenn auf diese Weise die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus § 12 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und die Liegenschaft der langfristigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung der „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 334 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben in den Kapiteln 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt staatseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen, erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Zahlungen von Kommunalabgaben, Erschließungskosten für staatseigene Liegenschaften oder für Grundstückssicherungskosten im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung zu verwenden. Abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Mittel, die dem Sondervermögen Grundstock im Zusammenhang mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen Königsbrück und Zeithain zugeführt wurden, nur für diese Liegenschaften und für alle mit diesen Liegenschaften im

Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung Mittel des Sondervermögens Grundstock

1. bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf eines Fiskalerbschaftsgrundstücks in Anwendung der §§ 1967 und 1975 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung von Verbindlichkeiten des jeweiligen Nachlasses,
2. zur Entwicklung von Grundstücken mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Veräußerung oder Verwertung und
3. für maßnahmebezogene oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken mit dem Ziel, ein Ökokonto gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen, verwendet werden. Die Erlöse aus der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Ökokontos, die mit Grundstücksmitteln hergestellt worden sind, werden wieder im Grundstock vereinnahmt.

(9) Abweichend von § 63 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit Grundstücke im strategischen Staatsinteresse erworben werden.

### § 13

#### **Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2027/2028, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2026 außer Kraft.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2026 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

\* einsehbar auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter der Adresse [www.tdl-online.de](http://www.tdl-online.de)

Dresden, den 27. Juni 2025

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2025

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4 Personalausgaben		
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
01	Landtag		4,0			4,0	60.971,3	
02	Staatskanzlei		94,0	300,0	940,0	1.334,0	30.096,9	
03	Staatsministerium des Innern		21.797,5	9.204,5	6.417,7	37.419,7	1.136.144,1	
04	Staatsministerium der Finanzen		43.728,0	8.272,0		52.000,0	404.350,6	
05	Staatsministerium für Kultus		2.130,6	31.363,8	153.104,0	186.598,4	2.918.681,0	
06	Staatsministerium der Justiz		250.911,7	21.333,4	0,0	272.245,1	566.481,9	
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz		12.948,8	287.286,2	352.950,0	653.185,0	56.604,9	
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		11.954,0	756.885,3	0,0	768.839,3	73.238,3	
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	30.300,0	8.512,3	68.120,7	94.525,9	201.458,9	119.354,8	
10	Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung		7.134,1	863.306,6	370.471,9	1.240.912,6	109.229,8	
11	Rechnungshof		0,2			0,2	20.062,5	
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		9.536,0	296.800,4	128.862,8	435.199,2	-8.746,3	
13	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte		24,0			24,0	3.750,4	
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		6.210,0		12.165,6	18.375,6		
15	Allgemeine Finanzverwaltung	17.222.465,0	78.065,6	2.847.994,0	1.009.642,1	21.158.166,7	878.887,9	
	<b>Summe 2025</b>	<b>17.252.765,0</b>	<b>453.050,8</b>	<b>5.190.866,9</b>	<b>2.129.080,0</b>	<b>25.025.762,7</b>	<b>6.369.108,1</b>	
	<b>Summe 2024</b>	<b>17.061.168,0</b>	<b>451.481,4</b>	<b>4.890.442,8</b>	<b>2.680.060,4</b>	<b>25.083.152,6</b>	<b>5.793.714,1</b>	
	2025 mehr(+)/weniger(-)	+191.597,0	+1.569,4	+300.424,1	-550.980,4	-57.389,9	+575.394,0	

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5	6	7	8	9	Gesamtausgaben			
Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
5.991,8	20.004,9		1.765,5		88.733,5	-88.729,5		01
101.972,7	55.977,6		13.816,8		201.864,0	-200.530,0	142.278,3	02
271.483,4	759.989,3	1.500,0	103.081,9		2.272.198,7	-2.234.779,0	210.247,7	03
27.598,6	221.158,1		19.844,0		672.951,3	-620.951,3	6.679,4	04
79.896,5	2.038.256,8		249.424,4		5.286.258,7	-5.099.660,3	321.644,1	05
245.384,0	163.740,0		21.282,9	0,0	996.888,8	-724.643,7	49.542,0	06
83.525,5	318.600,3		538.865,0		997.595,7	-344.410,7	992.668,7	07
31.771,9	1.334.897,7		185.488,6		1.625.396,5	-856.557,2	125.010,2	08
65.584,8	292.599,8	442,0	219.299,8	0,0	697.281,2	-495.822,3	266.999,2	09
53.092,3	1.245.067,7	110.634,1	652.142,7	10.000,0	2.180.166,6	-939.254,0	864.618,6	10
1.727,2	3.574,0		126,4		25.490,1	-25.489,9		11
16.371,2	2.136.685,5	43,0	357.395,3		2.501.748,7	-2.066.549,5	409.404,7	12
687,1	481,6		474,0		5.393,1	-5.369,1	480,0	13
442.469,4		470.707,1	19.000,0		932.176,5	-913.800,9	396.050,0	14
114.544,3	5.425.305,6		367.313,3	-244.431,8	6.541.619,3	14.616.547,4	222.056,3	15
<b>1.542.100,7</b>	<b>14.016.338,9</b>	<b>583.326,2</b>	<b>2.749.320,6</b>	<b>-234.431,8</b>	<b>25.025.762,7</b>	<b>0,0</b>	<b>4.007.679,2</b>	
<b>1.401.521,6</b>	<b>13.502.986,2</b>	<b>640.887,8</b>	<b>3.510.509,3</b>	<b>233.533,6</b>	<b>25.083.152,6</b>	<b>0,0</b>	<b>4.125.360,2</b>	
+140.579,1	+513.352,7	-57.561,6	-761.188,7	-467.965,4	-57.389,9	0,0	-117.681,0	

## Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2025

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig			
		2025	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Staatskanzlei	107.687,4	142.278,3	48.687,7	34.864,7	28.110,4	30.615,5
03	Staatsministerium des Innern	254.012,8	210.247,7	123.132,4	50.997,4	29.496,1	6.621,8
04	Staatsministerium der Finanzen	12.295,9	6.679,4	2.584,0	2.177,9	1.130,0	787,5
05	Staatsministerium für Kultus	255.390,1	321.644,1	158.710,0	97.703,1	42.065,7	23.165,3
06	Staatsministerium der Justiz	49.800,8	49.542,0	26.626,0	8.940,0	5.740,0	8.236,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	709.094,0	992.668,7	269.753,9	280.758,5	271.531,0	170.625,3
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	216.584,5	125.010,2	87.805,4	22.232,3	12.400,0	2.572,5
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	458.547,7	266.999,2	133.794,3	74.641,2	48.268,9	10.294,8
10	Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung	628.353,2	864.618,6	249.109,5	206.026,8	198.802,6	210.679,7
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	297.961,5	409.404,7	162.869,7	119.339,9	116.527,9	10.667,2
13	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte	120,0	480,0	120,0	120,0	120,0	120,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	9.600,0	396.050,0	173.050,0	149.000,0	42.000,0	32.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	323.564,9	222.056,3	108.897,3	69.072,0	40.397,0	3.690,0
	<b>Zusammen:</b>	<b>3.323.012,8</b>	<b>4.007.679,2</b>	<b>1.545.140,2</b>	<b>1.115.873,8</b>	<b>836.589,6</b>	<b>510.075,6</b>

<b>Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2026</b>		
<b>Soll VE 2025</b>	<b>Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre</b>	<b>Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen</b>
<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
142.278,3	289.209,0	431.487,3
210.247,7	239.169,7	449.417,4
6.679,4	6.346,2	13.025,6
321.644,1	53.684,3	375.328,4
49.542,0	32.535,6	82.077,6
992.668,7	835.953,9	1.828.622,6
125.010,2	247.362,0	372.372,2
266.999,2	184.169,0	451.168,2
864.618,6	638.281,1	1.502.899,7
409.404,7	179.051,1	588.455,8
480,0		480,0
396.050,0	370.960,9	767.010,9
222.056,3	89.915,8	311.972,1
<b>4.007.679,2</b>	<b>3.166.638,6</b>	<b>7.174.317,8</b>

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2026

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -
01	Landtag		4,0			4,0	61.487,3
02	Staatskanzlei		94,0	300,0	940,0	1.334,0	30.528,7
03	Staatsministerium des Innern		22.452,5	3.204,5	6.417,7	32.074,7	1.200.661,1
04	Staatsministerium der Finanzen		43.592,3	8.407,7		52.000,0	406.003,0
05	Staatsministerium für Kultus		2.117,1	33.662,3	59.153,1	94.932,5	3.026.962,0
06	Staatsministerium der Justiz		254.311,7	20.407,0	0,0	274.718,7	586.246,4
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz		12.991,1	276.481,4	283.203,4	572.675,9	53.365,7
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		11.983,0	756.976,8	0,0	768.959,8	75.073,9
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	32.300,0	8.503,8	66.774,3	94.818,8	202.396,9	120.753,5
10	Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung		7.134,1	860.342,8	417.274,2	1.284.751,1	112.630,6
11	Rechnungshof		0,2			0,2	20.938,4
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		9.536,0	301.174,6	107.052,2	417.762,8	-8.284,6
13	Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte		24,0			24,0	3.916,6
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		6.210,0		11.831,1	18.041,1	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	17.753.865,0	79.665,6	2.950.345,8	674.212,7	21.458.089,1	969.646,0
	<b>Summe 2026</b>	<b>17.786.165,0</b>	<b>458.619,4</b>	<b>5.278.077,2</b>	<b>1.654.903,2</b>	<b>25.177.764,8</b>	<b>6.659.928,6</b>
	<b>Summe 2025</b>	<b>17.252.765,0</b>	<b>453.050,8</b>	<b>5.190.866,9</b>	<b>2.129.080,0</b>	<b>25.025.762,7</b>	<b>6.369.108,1</b>
	2026 mehr(+)/weniger(-)	+533.400,0	+5.568,6	+87.210,3	-474.176,8	+152.002,1	+290.820,5

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5	6	7	8	9	Gesamtausgaben			
Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungsausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
5.929,3	20.082,2		2.072,5		89.571,3	-89.567,3		01
143.254,2	58.637,6		16.727,6		249.148,1	-247.814,1	848.246,5	02
262.828,1	734.473,5	1.500,0	77.879,1		2.277.341,8	-2.245.267,1	232.149,1	03
28.660,8	231.555,6		16.958,7		683.178,1	-631.178,1	3.942,5	04
75.066,0	2.126.109,0		148.765,4		5.376.902,4	-5.281.969,9	215.868,2	05
254.433,4	169.960,4		17.677,6	0,0	1.028.317,8	-753.599,1	36.298,8	06
81.061,7	320.865,2		495.326,3		950.618,9	-377.943,0	914.682,0	07
30.371,3	1.342.909,2		188.418,9		1.636.773,3	-867.813,5	183.096,4	08
64.683,9	295.681,0	343,8	226.727,9	0,0	708.190,1	-505.793,2	232.845,9	09
55.816,2	1.240.026,2	89.943,9	694.584,0	10.000,0	2.203.000,9	-918.249,8	832.992,6	10
1.803,9	3.716,7		18,0		26.477,0	-26.476,8		11
17.883,5	2.180.587,6	0,0	323.056,9		2.513.243,4	-2.095.480,6	174.470,3	12
618,0	500,9		246,0		5.281,5	-5.257,5		13
435.169,8		500.774,5	18.700,0		954.644,3	-936.603,2	394.050,0	14
179.507,8	5.215.011,1		355.342,8	-244.431,8	6.475.075,9	14.983.013,2	191.064,3	15
<b>1.637.087,9</b>	<b>13.940.116,2</b>	<b>592.562,2</b>	<b>2.582.501,7</b>	<b>-234.431,8</b>	<b>25.177.764,8</b>	<b>0,0</b>	<b>4.259.706,6</b>	
<b>1.542.100,7</b>	<b>14.016.338,9</b>	<b>583.326,2</b>	<b>2.749.320,6</b>	<b>-234.431,8</b>	<b>25.025.762,7</b>	<b>0,0</b>	<b>4.007.679,2</b>	
<b>+94.987,2</b>	<b>-76.222,7</b>	<b>+9.236,0</b>	<b>-166.818,9</b>	<b>0,0</b>	<b>+152.002,1</b>	<b>0,0</b>	<b>+252.027,4</b>	

## Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2026

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig		
		2026	2026	2027	2028	2029 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7
02	Staatskanzlei	105.754,2	848.246,5	145.855,8	117.700,8	584.689,9
03	Staatsministerium des Innern	248.890,3	232.149,1	122.969,6	94.980,5	14.199,0
04	Staatsministerium der Finanzen	9.835,4	3.942,5	1.514,2	866,5	1.561,8
05	Staatsministerium für Kultus	147.363,0	215.868,2	117.088,5	58.436,9	40.342,8
06	Staatsministerium der Justiz	48.727,7	36.298,8	16.613,8	7.230,0	12.455,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	668.019,9	914.682,0	286.007,4	304.549,0	324.125,6
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	227.592,4	183.096,4	117.019,1	55.746,0	10.331,3
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	473.609,8	232.845,9	122.902,0	68.328,1	41.615,8
10	Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung	643.361,3	832.992,6	243.167,0	234.293,5	355.532,1
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	273.222,4	174.470,3	76.508,4	50.358,8	47.603,1
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	9.600,0	394.050,0	177.050,0	148.000,0	69.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	309.711,9	191.064,3	113.419,3	61.445,0	16.200,0
	<b>Zusammen:</b>	<b>3.165.688,3</b>	<b>4.259.706,6</b>	<b>1.540.115,1</b>	<b>1.201.935,1</b>	<b>1.517.656,4</b>

<b>Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2027</b>		
<b>Soll VE 2026</b>	<b>Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre</b>	<b>Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen</b>
<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
848.246,5	290.861,1	1.139.107,6
232.149,1	162.970,5	395.119,6
3.942,5	500,0	4.442,5
215.868,2	76.688,7	292.556,9
36.298,8	39.104,0	75.402,8
914.682,0	1.112.654,3	2.027.336,3
183.096,4	62.489,6	245.586,0
232.845,9	213.638,3	446.484,2
832.992,6	908.856,2	1.741.848,8
174.470,3	178.668,4	353.138,7
394.050,0	398.145,1	792.195,1
191.064,3	146.044,0	337.108,3
<b>4.259.706,6</b>	<b>3.590.620,2</b>	<b>7.850.326,8</b>

**Finanzierungsübersicht 2025/2026**

	<b>Betrag für 2025 Tsd. EUR</b>	<b>Betrag für 2026 Tsd. EUR</b>
1	2	3
<b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	23.992.311,6	24.476.713,0
2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	25.025.762,7	25.177.764,8
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-1.033.451,1	-701.051,8
<b>B. Deckung des Finanzierungssaldos</b>		
1. Netto-Neuverschuldung		
1.1. Aufnahme von Krediten (brutto)	895.500,0	461.064,6
1.2. Tilgung von Krediten	895.500,0	461.064,6
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	0,0	0,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung		
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	1.033.451,1	701.051,8
3.2. Zuführungen an Rücklagen	0,0	0,0
3.3. Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.033.451,1	701.051,8
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	1.033.451,1	701.051,8

**Kreditfinanzierungsplan 2025/2026**

	<b>Betrag für 2025 Tsd. EUR</b>	<b>Betrag für 2026 Tsd. EUR</b>
1	2	3
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>		
1.1. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt	895.500,0	461.064,6
1.2. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	895.500,0	461.064,6
<b>1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
2.1. Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen		
2.2. Tilgung von Krediten bei Sondervermögen		
<b>2.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)</b>		
<b>3. Kreditaufnahme gesamt</b>		
<b>3.1. Aufnahme von Krediten (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)</b>	<b>895.500,0</b>	<b>461.064,6</b>
<b>3.2. Tilgung von Krediten (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)</b>	<b>895.500,0</b>	<b>461.064,6</b>
<b>3.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

# Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – HBG 2025/2026)

**Vom 27. Juni 2025**

Der Sächsische Landtag hat am 26. Juni 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
- Artikel 3 Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes
- Artikel 6 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)
- Artikel 7 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes
- Artikel 8 Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung
- Artikel 9 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 10 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)
- Artikel 11 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“ (Sachsenfonds-Gesetz – SaFoG)
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget
- Artikel 13 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr
- Artikel 15 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
- Artikel 16 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung
- Artikel 17 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
- Artikel 19 Inkrafttreten

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:
 

„(1) Der Haushaltsplan ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit nachfolgend oder nach den Vorgaben des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Eine Kreditaufnahme nach der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nur zulässig

1. bei einer von den durchschnittlichen Steuereinnahmen der vorangegangenen vier Jahre (Normallage) um mindestens 3 Prozent abweichenden konjunkturellen Entwicklung oder
  2. bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.
 

(2a) Voraussetzung für die Aufnahme von Krediten ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1. In den Fällen des Absatzes 2 bedarf die Feststellung der Ausnahmen des Beschlusses des Landtags gemäß Artikel 95 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1 Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.
2. Nach § 63 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
 

„(7) Abweichend von Absatz 2 und 3 kann Kulturgut veräußert werden, wenn dies aufgrund einer Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt, welches auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut errichtet wurde, und der Schiedsspruch den Freistaat Sachsen zur Rückübereignung oder zur Veräußerung mit Erlösteilung verpflichtet.“

### Artikel 2

#### Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. einer Justizvollzugsärztin, eines Justizvollzugsarztes oder“.
  - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. In § 95 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
3. § 144a wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach dem neuen Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 

„(2) Die Staatsregierung kann nach Zustimmung des Landtags für beamtete Lehrkräfte eine ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Rechtsverordnung regeln. Hierbei soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit in einem Bezugszeitraum von vier

Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Die ungleiche Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Bezugszeitraum von sieben Jahren nicht überschreiten. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere

1. Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
2. Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit

zu regeln. Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen.

(3) Treten während der Zeitdauer einer ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Ausgleich durch finanzielle Abgeltung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte zu zahlen.“

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 144a Absatz 2 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Rechtsverordnung sind insbesondere zu regeln

1. die Ausgestaltung freiwilliger Vereinbarungen zur ungleichen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit;
  2. soweit dies zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs erforderlich ist, die Voraussetzungen zur verpflichtenden Festlegung ungleicher Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere
    - a) Umfang, Beginn, Dauer und Ausnahmen für einzelne Gruppen von Lehrkräften sowie
    - b) Umfang und Zeitpunkt des Ausgleichs der Arbeitszeiterhöhung durch eine Minderung der Arbeitszeit.
- Die Rechtsverordnung kann für den Ausgleich nach Satz 4 Nummer 2 Buchstabe b eine volle Freistellung vom Dienst vorsehen; für freiwillige Vereinbarungen gilt dies entsprechend.“

### Artikel 4

#### Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Ziffer I Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „– als Leiterin oder Leiter der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz –“ werden gestrichen.
  - b) Die Wörter „Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)“ werden durch die Wörter „Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)<sup>4)</sup>“ ersetzt.
  - c) Nach den Wörtern „Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „<sup>4)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.“ eingefügt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>1)</sup>“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Direktorin, Direktor der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „Direktorin, Direktor der Justizvollzugsanstalt – als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen<sup>2)</sup> –“ und die Wörter „Kaufmännische Direktorin, Kaufmännischer Direktor – als Geschäftsführerin, Geschäftsführer des Staatsbetriebs Staatliche Kunstsammlungen Dresden<sup>3)</sup> –“ werden gestrichen.
- cc) Die Angabe „250 000 Einwohnern<sup>4)</sup>“ wird durch die Angabe „250 000 Einwohnern<sup>4)</sup>“ ersetzt.
- dd) Die Wörter „Ministerialrätin<sup>5)</sup>, Ministerialrat<sup>5)</sup>“ werden durch die Wörter „Ministerialrätin<sup>3)</sup>, Ministerialrat<sup>3)</sup>“ ersetzt.
- ee) Die Fußnoten 2 und 3 werden gestrichen.
- ff) Die Fußnoten 4 und 5 werden die Fußnoten 2 und 3.

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern „Direktorin, Direktor beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement<sup>1)</sup>“ ein Zeilenumbruch, die Wörter „Direktorin, Direktor der Justizvollzugsanstalt“, ein weiterer Zeilenumbruch und die Wörter „– als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit mehr als 700 Haftplätzen –“ eingefügt.

3. Anlage 3 Besoldungsgruppe R 1 wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe R 1  
 Richterin, Richter am Amtsgericht<sup>1)</sup>  
 Richterin, Richter am Arbeitsgericht<sup>1)</sup>  
 Richterin, Richter am Landgericht  
 Richterin, Richter am Sozialgericht<sup>1)</sup>  
 Richterin, Richter am Verwaltungsgericht  
 Direktorin, Direktor des Amtsgerichts<sup>2)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts<sup>2)</sup>  
 Direktorin, Direktor des Sozialgerichts<sup>2)</sup>  
 Staatsanwältin, Staatsanwalt<sup>3)</sup>“

<sup>1)</sup> Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors mit 4 bis 7 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7.

<sup>2)</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage 7.

<sup>3)</sup> Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 7; anstatt einer Oberstaatsanwaltschaftsplanstelle für Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Staatsanwaltschaftsplanstellen 2 Staatsanwaltschaftsplanstellen für Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter ausgebracht werden.“

4. Anlage 4 Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Prorektorin, Prorektor der ...<sup>2)</sup>“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Prorektorin, Prorektor der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)<sup>3)</sup>“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „der Amtsinhabende angehört.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „<sup>3)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“ eingefügt.

5. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „Besoldungsordnung B“ wird aufgehoben.

- b) Die Angabe „1, 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages.“

**Artikel 5**  
**Änderung des Sächsischen**  
**Coronabewältigungsfondsgesetzes**

Das Sächsische Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Aus dem Fonds können auch die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben und Ausgaben zur Tilgung der notlagenbedingten Kreditaufnahme finanziert werden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Ab 2025 dürfen keine neuen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 mehr bewilligt werden. Ausgaben aus bereits bewilligten Maßnahmen und nach Absatz 1 Satz 3 können bis zur Auflösung des Fonds nach § 9 finanziert werden.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Tilgung beträgt jeweils 114 500 000 Euro in 2025 und 2026, jeweils 487 398 713,27 Euro in 2027, 2028 und 2029 sowie 406 249 236,68 Euro in 2030.“
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Frühere Tilgungen sind gleichmäßig auf die noch ausstehenden Tilgungsverpflichtungen anzurechnen.“
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
  - e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen“ gestrichen.
  - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:  
„Mittel, die dem Fonds aufgrund von Rückzahlungen von nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährten Darlehen zufließen, werden abweichend als Einnahmen gebucht.“
  - g) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:  
„(6) Dem Fonds können zu Gunsten des Staatshaushaltes die Mittel entnommen werden, die für die Abfinanzierung der bestehenden Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr benötigt werden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:  
„(3) Der Fondsverwalter berichtet dem Landtag jährlich über den Vollzug des Gesetzes. Der Bericht umfasst auch die Tilgungen nach § 4 Absatz 2. Der Fondsverwalter berichtet darüber hinaus nach

4. § 7 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

5. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8**  
**Haushaltsvollzug 2025**

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, alle seit dem 1. Januar 2025 im Staatshaushalt im Sinne von § 2 getätigten Ausgaben in den Fonds umzubuchen.“

6. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 1 wird die Angabe „2031“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
7. Der bisherige § 9 wird § 10 und die Angabe „2031“ wird durch die Angabe „2030“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Gesetz zur Stärkung der kommunalen**  
**Eigenverantwortung bei der Durchführung von**  
**Förderverfahren im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches**  
**Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz –**  
**SächsKomEigVStärkG)**

**§ 1**  
**Zuweisung**

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

1. Pflege,
2. bürgerschaftliches Engagement,
3. Gesundheit und Versorgung,
4. Psychiatrie und Suchthilfe,
5. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
6. seniorenpolitische Arbeit sowie
7. Kinder und Jugendliche,

die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Landkreisen und Gemeinden als pauschalierte zweckgebundene Zuweisung gewährt werden.

**§ 2**  
**Verordnungsermächtigung**

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über

1. die förderfähigen Zuweisungszwecke,
2. den Gegenstand der Förderung,
3. die Zuweisungsempfänger,
4. die Zuweisungsvoraussetzungen, wobei auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden können,
5. die Berechnung und die Höhe der Zuweisung,
6. die Weiterleitung der Mittel an Dritte,

7. das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
8. das Verwendungsnachweisverfahren.

### § 3 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

### Artikel 7 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

Das Sächsische Spielbankengesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13a Ausgleichsabgabe

(1) Sofern die Steuerlast nach den §§ 12 und 13 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und § 17 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag vom Spielbankunternehmen zusätzlich als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Sachsen zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsabgabe ist der um die Erträge aus der Veranstaltung anderer Glücksspiele als dem Betrieb der Spielbanken bereinigte Gewinn des Spielbankunternehmens im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Die Ausgleichsabgabe mindert die Bemessungsgrundlage nicht. Bei der Berechnung der fiktiven Steuerlast bleibt die Steuerlast nach den §§ 12 und 13 außer Ansatz. Die fiktive örtliche Vergnügungsteuer ist mit dem sich aus der jeweiligen Satzung ergebenden Betrag, höchstens aber mit 25 Prozent des Bruttospielertrages anzusetzen. Sofern ertragsteuerlich unterschiedliche Steuersätze in Betracht kommen, ist vom Höchststeuersatz entsprechend der Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen.

(2) Die Ausgleichsabgabe entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres.“

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewinnabgabe ist vom Spielbankunternehmen selbst“ durch die Wörter „Die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe sind vom Spielbankunternehmen jeweils selbst“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Steueranmeldung ist“ durch die Wörter „Die Steueranmeldungen sind“ ersetzt.
  - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe sind innerhalb eines Monats nach Eingang der jeweiligen Steueranmeldung zu entrichten.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Die Spielbankabgabe, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Für die Spielbankabgabe und die Gewinnabgabe“ durch

die Wörter „Für die Spielbankabgabe, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

4. In § 17 werden die Wörter „Spielbankabgabe und der Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Spielbankabgabe, der Gewinnabgabe und der Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

### Artikel 8 Änderung der Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung

In Ziffer I Nummer 2.1 Spalte 2 der Anlage zur Finanzverwaltungszuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. November 2023 (SächsGVBl. S. 892) geändert worden ist, werden die Wörter „Spielbankabgabe und der Gewinnabgabe“ durch die Wörter „Spielbankabgabe, der Gewinnabgabe und der Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

### Artikel 9 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ wird gestrichen.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Justiz,“ durch die Angabe „Justiz.“ ersetzt.
    - cc) Nummer 4 wird gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Dem Staatsministerium für Kultus sind unmittelbar nachgeordnet
    1. die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung und
    2. das Landesamt für Schule und Bildung.“
  - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung nimmt insbesondere die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung auf

überparteilicher Grundlage wahr. Das Landesamt für Schule und Bildung nimmt die in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben, die Lehrplanarbeit, Aufgaben im Rahmen von Schulversuchen, Aufgaben der konzeptionellen Fortentwicklung des Schulwesens und Aufgaben der Lehrerbildung einschließlich der Abnahme der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wahr."

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „Arbeit und Verkehr“ wird durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
  - bb) Nummer 1 wird gestrichen.
  - cc) Die Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 1 bis 3.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Soziales und“ durch die Angabe „Soziales, Gesundheit und“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Soziales und“ durch die Angabe „Soziales, Gesundheit und“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „Die psychiatrischen Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen, das Heim „Haus am Karswald“ in Arnsdorf, der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen sowie die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen“ durch die Angabe „Die in Absatz 1 genannten Behörden“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:
 

„(3) Dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

  1. Vollzug der in den jeweiligen Fachgesetzen beschriebenen Aufgaben,
  2. Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung in den Bereichen Umwelt und Klima sowie Bildung in den Bereichen Umwelt, Klima und Energie,
  3. Beratung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in wissenschaftlichen Fragen des Umweltschutzes, der Geologie sowie der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz in wissenschaftlichen Fragen zum Klima und zur Energie,
  4. angewandte Forschung auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Klimas, der Energie, der Geologie und der Agrarwirtschaft,
  5. fachliche Unterstützung der kommunalen Behörden sowie der allgemeinen und besonderen Staatsbehörden bei deren Aufgabenerfüllung in den Bereichen Klima, Energie und Geologie,
  6. geowissenschaftliche und bodenkundliche Landesaufnahme,
  7. Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft,

8. Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des ländlichen Raumes,
9. berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Agrarwirtschaft,
10. fachspezifische Fortbildung,
11. Vollzug des Strahlenschutzrechts mit Ausnahme des Bereichs der Röntgeneinrichtungen und Störstrahler im Sinne von § 5 Absätze 30, 31 und 37 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
12. Vollzug des agrar- und ernährungswirtschaftlichen Fachrechts,
13. Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft,
14. Aufgaben der Förderung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, soweit sie im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben dieses Absatzes stehen, sowie
15. informationstechnische Leistungen für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, sofern diese nicht durch den Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gemäß § 7a erbracht werden. § 7a Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Dem Staatsbetrieb Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft obliegen insbesondere die Aufgaben der Datenerhebung über den Zustand von Wasser, Boden, Luft sowie über die Umweltradioaktivität, des Betriebs der dazugehörigen Messnetze, der Vornahme von Stoffanalysen im Bereich des Chemikalienrechts sowie Analysenqualitätssicherung bei der Zulassung und Kontrolle des privaten landwirtschaftlichen Untersuchungswesens.

(5) Dem Staatsbetrieb Sächsische Gestütsverwaltung obliegen insbesondere die Aufgaben der Förderung der Landespferdezucht durch Hengsthaltung und Remontenproduktion, der Erhaltungszucht existenzbedrohter Pferderassen, die Vorbereitung von Pferden für die Leistungsprüfung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bereich Pferdezucht."

8. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Regionalentwicklung“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „Regionalentwicklung“ wird durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Denkmalpflege und“ durch die Angabe „Denkmalpflege,“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Sachsen.“ durch die Angabe „Sachsen und“ ersetzt.
  - dd) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
 

„3. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
  - In Absatz 5 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „Regionalentwicklung“ durch die Angabe „Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 10

### Gesetz

#### **über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Wärmeplanungsunterstützungsgesetz – WPUntG)**

### § 1

#### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Regelung des finanziellen Ausgleichs zur Durchführung der Wärmeplanung und der Datenbereitstellung nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung.

### § 2

#### **Ausgleichsbetrag für die erstmalige Erstellung eines Wärmeplans**

(1) Gemeinden erhalten für die Mehrbelastung, die wegen der Pflicht zur erstmaligen Erstellung eines Wärmeplans entsteht, einen Ausgleichsbetrag, sofern die Pflicht nicht nach § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung entfällt. Gemeinden

- mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten einen Sockelbetrag von 85 712,42 Euro sowie 0,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner,
- mit mindestens 10 000, jedoch weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 122 696,32 Euro sowie 0,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner und
- mit mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 177 392,64 Euro sowie 0,76 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils zur Hälfte spätestens zum 1. Dezember 2026 und spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags im Jahr 2028 bedarf einer Anzeige des Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde.

### § 3

#### **Ausgleichsbetrag für die Überprüfung des Wärmeplans**

(1) Für die Überprüfung des Wärmeplans nach § 25 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden

- mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 388,80 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und danach in jedem fünften Jahr,
- mit mindestens 20 000, jedoch höchstens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag

- in Höhe von 5 388,80 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und danach in jedem fünften Jahr,
- mit mindestens 10 000, jedoch weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 2 694,40 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und danach in jedem fünften Jahr, sowie
- mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1 886,08 Euro, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und danach in jedem fünften Jahr.

(2) Für die Überprüfung des Wärmeplans nach § 25 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden in Abhängigkeit der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Ausgleichsbeträge, erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und danach in jedem fünften Jahr.

### § 4

#### **Ausgleichsbetrag für die Fortschreibung des Wärmeplans**

(1) Für die bedarfsabhängige Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden

- mit mindestens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sockelbetrag in Höhe von 74 307,50 Euro sowie 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner,
- mit mindestens 10 000, jedoch weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sockelbetrag in Höhe von 49 653,75 Euro sowie 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner sowie
- mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Sockelbetrag in Höhe von 34 670,12 Euro sowie 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

(2) Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags nach Absatz 1 setzt eine Anzeige des überarbeiteten Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde voraus.

(3) Bei Anzeige des überarbeiteten Wärmeplans nach Absatz 2 erhalten Gemeinden

- mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und anschließend höchstens einmal alle fünf Jahre,
- mit höchstens 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2033 und anschließend höchstens einmal alle fünf Jahre.

(4) Für die bedarfsabhängige Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung erhalten Gemeinden den Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 erstmalig spätestens zum 1. Dezember 2031 und anschließend höchstens einmal alle fünf Jahre. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags setzt eine entsprechende Anzeige des überarbeiteten Wärmeplans durch die Gemeinde gegenüber der zuständigen Behörde voraus.

## § 5

**Bestimmung der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl**

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbeträge nach § 2 ist die zum 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt auf Basis des Zensus von 2022 fortgeschriebene Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Ausgleichsbeträge nach den §§ 3 und 4 bildet die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerung. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Auszahlungsjahres. Liegen die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht vor, so ist die Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.

## § 6

**Datenbereitstellung**

(1) Sofern der Freistaat Sachsen ein berechtigtes Interesse hat, darf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz oder die durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde Daten nach Maßgabe von Teil 2 Abschnitt 3 des Wärmeplanungsgesetzes erheben und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist und andere Gesetze dem nicht entgegenstehen.

(2) Die bei der Wärmeplanung erhobenen Daten dürfen auch zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz oder die durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde verarbeitet und weitergegeben werden, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist. Dies ist insbesondere anzunehmen für die Erstellung von Wärmekatastern oder ähnlichen Planungshilfen durch eine öffentliche Stelle, soweit die Erstellung zumindest auch der Durchführung oder Umsetzung der Wärmeplanung dient.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz entwickelt digitale und geodatenbasierte Vorlagen zur Datenübermittlung und passt diese bei Bedarf an. Diese digitalen und geodatenbasierten Vorlagen sowie mögliche Anpassungen werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz bekanntgegeben und den Gemeinden sowie Dritten für die Informationsübermittlung zur Verfügung gestellt.

## § 7

**Verordnungsermächtigung**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Auszahlungsverfahren des Ausgleichsbetrags für die erstmalige Erstellung des Wärmeplans nach § 2, für die Überprüfung nach § 3 und für die Fortschreibung nach § 4 zu regeln,
2. das Anzeigeverfahren des Wärmeplans für dessen erstmalige Erstellung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und dessen Fortschreibung nach § 4 Absatz 2 und 4 Satz 2 zu regeln,

3. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen und
4. Bestimmungen zum Bereitstellungsprozess der Daten nach § 6 zu erlassen.

## Artikel 11

**Gesetz****zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Sachsenfonds“  
(Sachsenfonds-Gesetz – SaFoG)**

## § 1

**Errichtung des Fonds**

Der Freistaat Sachsen errichtet einen Fonds „Sachsenfonds“ als Sondervermögen.

## § 2

**Zweck und Mittelverwendung des Fonds**

(1) Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von strategisch bedeutenden Investitionsvorhaben im Freistaat Sachsen, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dient. Hiervon ist insbesondere bei neuen Vorhaben auszugehen, die aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung und aufgrund der anzunehmenden Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum eingeordnet werden können und deren Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 7,5 Millionen Euro beträgt.

(2) Darüber hinaus stehen die Mittel des Fonds für Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft zur Verfügung, sofern das Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mindestens 250 000 Euro beträgt.

(3) Die Fondsmittel sind für Investitionsvorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

1. Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur,
2. Maßnahmen im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
3. Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Verwaltung,
4. Maßnahmen im Bereich Sport und Kultur,
5. Maßnahmen des Krankenhausbaus und der Hochschulmedizin, einschließlich Digitalisierung, sowie der Pflegeinfrastruktur,
6. Maßnahmen der klimafreundlichen Mobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
7. Maßnahmen der Wohnraumförderung,
8. Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur,
9. Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen und
10. Maßnahmen des staatlichen Hochbaus.

Es werden vorrangig Maßnahmen berücksichtigt, die dazu beitragen, mittelfristig Kosten in den öffentlichen Haushalten zu sparen sowie nachhaltig zur Krisenfestigkeit der Infrastruktur oder zur Daseinsvorsorge im Freistaat Sachsen beizutragen.

(4) Die Mittel stehen ab 2027 in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro jährlich für Tilgungsleistungen nach § 4 Absatz 3 des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Mittel nach § 4 Absatz 2, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt.

### § 3 Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

### § 4 Finanzierung des Fonds, Vermögen und Verwaltung

(1) Der Fonds erhält Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(2) Mittel, die der Bund den Ländern über ein Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen gewährt, fließen dem Fonds direkt zu.

(3) Das Fondsvermögen verbleibt unverzinst im Liquiditätsmanagement des Freistaates Sachsen. Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

(4) Die Mittel werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden ungebundenen Fondsvermögens und der ihm von anderer Seite rechtsverbindlich zugesagten Mittel Verpflichtungen zur Tätigkeit von Ausgaben eingehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen gelten in dieser Höhe als ausgebracht. Rückzahlungen von den Empfängern fließen den jeweiligen Ausgabiteln des Fonds zu.

(5) Der Fondsverwalter wird ermächtigt, die für die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 erforderlichen Ausgabitel und Einnahmetitel einzurichten.

### § 5 Wirtschaftsplan

Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr als Anlage beizufügen.

### § 6 Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages

(1) Ausgaben für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, die einen Betrag von 12,5 Millionen Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(2) Der Fondsverwalter berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages jährlich über den Vollzug des Gesetzes.

### § 7 Jahresrechnung

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fonds.

(3) Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.

### § 8 Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung regelt im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen der Zuweisungen nach § 2 Absatz 2, zur Höhe und zum Abrechnungsverfahren der Zuweisungen, zur Selbstbeteiligung der Kommunen sowie zu den Zuständigkeiten für die Bewilligung.

### Artikel 12 Änderung des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das Kommunale Energie- und Klimabudget vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705, 737) wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

### Artikel 13 Änderung des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

Das Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt ersetzt:  
„Abschnitt 5  
Übergangsvorschriften“.
  - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt ersetzt:  
„§ 23 Übergangsvorschriften“.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 5 wird aufgehoben.
  - b) Nach dem neuen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Satz 5 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden.“
3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Es gelten in der Regel folgende Finanzierungsschlüssel für pädagogische Fachkräfte:
    1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 4,5014 Kinder,
    2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 10,5244 Kinder,
    3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 20,4730 Kinder,
    4. ein Vollzeitäquivalent zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende Vollzeitäquivalente nach den Nummern 1 bis 3.
 Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Finanzierungsschlüssel kommt auch zur Anwendung, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ durch die Wörter „ein Vollzeitäquivalent“ ersetzt.

- c) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Personalschlüssel“ durch das Wort „Finanzierungsschlüssel“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:  
„Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.“
5. In § 15 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt und die Angabe „gemäß § 2 Absatz 3“ wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Für jede Kindertagespflegeperson wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 1 440 Euro als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt.“
- c) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Für die Gewährung des Landeszuschusses nach Absatz 3a ist zudem die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu melden, von denen zum 1. April des Jahres Kinder betreut wurden.“
8. In § 19 Satz 4 werden die Wörter „der Personalschlüssel“ durch die Wörter „des Personals“ ersetzt.
9. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5  
Übergangsvorschriften“.

10. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23  
Übergangsvorschriften

(1) § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Finanzierungsschlüssel zwischen dem 1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 ein Vollzeitäquivalent für 4,6064 Kinder beträgt. § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.

(2) Im Jahr 2025 wird den Gemeinden einmalig ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 7 Euro für jedes in der Kindertagespflege aufgenommene Kind zum Stichtag 1. April 2025 zur Finanzierung des mit der Umsetzung nach § 18 Absatz 3a verbundenen Erfüllungsaufwandes gezahlt.“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes zur Finanzierung  
des Ausbildungsverkehrs im  
Öffentlichen Personennahverkehr**

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Jahr 2023 mit einem Festbetrag von 68 379 245 Euro und in den Jahren ab 2024 mit einem Festbetrag von 69 232 900 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2025 mit einem Festbetrag von 70 479 103 Euro und in den Jahren ab 2026 mit einem Festbetrag von 71 747 724 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2025“ und die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ durch die Wörter „ab dem 1. Januar 2025“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- cc) In Satz 8 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 10 bis 12 werden gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Von dem Festbetrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:
1. die Stadt Chemnitz 503 221,
  2. die Stadt Dresden 1 418 039,
  3. die Stadt Leipzig 1 019 833,
  4. der Landkreis Bautzen 608 939,
  5. der Erzgebirgskreis 470 096,
  6. der Landkreis Görlitz 415 827,
  7. der Landkreis Leipzig 377 063,
  8. der Landkreis Meißen 497 582,
  9. der Landkreis Mittelsachsen 350 986,
  10. der Landkreis Nordsachsen 401 731,
  11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 515 907,
  12. der Vogtlandkreis 176 903,
  13. der Landkreis Zwickau 291 783.
- (2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten weitere Mittel in Euro:
1. die Stadt Chemnitz 3 432 585,
  2. die Stadt Dresden 8 971 982,
  3. die Stadt Leipzig 9 025 542,
  4. der Landkreis Bautzen 4 857 208,
  5. der Erzgebirgskreis 4 299 098,
  6. der Landkreis Görlitz 4 607 303,
  7. der Landkreis Leipzig 4 032 979,
  8. der Landkreis Meißen 3 787 174,
  9. der Landkreis Mittelsachsen 4 566 003,
  10. der Landkreis Nordsachsen 4 649 961,
  11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4 037 113,
  12. der Vogtlandkreis 3 736 426,
  13. der Landkreis Zwickau 3 427 816.
- (3) Von dem Betrag für das Jahr 2025 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:
1. die Stadt Chemnitz 2 705 755,
  2. die Stadt Dresden 7 072 217,
  3. die Stadt Leipzig 7 114 435,
  4. der Landkreis Bautzen 3 828 722,

5. der Erzgebirgskreis 3 388 789,
6. der Landkreis Görlitz 3 631 733,
7. der Landkreis Leipzig 3 179 019,
8. der Landkreis Meißen 2 985 262,
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 599 178,
10. der Landkreis Nordsachsen 3 665 358,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 182 278,
12. der Vogtlandkreis 2 945 259,
13. der Landkreis Zwickau 2 701 995.“

b) In Absatz 4 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Jahr 2026 auf die Landkreise und Kreisfreien Städte jeweils entfallenden Mittel werden 2025 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ergebnisse der Berechnungen nach Absatz 4 werden vom Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung bis zum 30. November 2025 im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.“

3. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zahlt die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte sowie die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils zu gleichen Teilen aus. Abweichend davon ergibt sich der Auszahlungsbetrag zum 1. Oktober 2025 aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der jeweiligen Jahresmittel für 2025 und dem zum 1. April 2025 ausbezahlten Betrag.“

#### Artikel 15

##### Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 129 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Staatsministerium des Innern kann im Fall von durch äußere Umstände ausgelösten außergewöhnlichen Haushaltslagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift Ausnahmen oder Befreiungen von den Vorschriften in § 72 Absatz 3 bis 7, § 73 Absatz 4, § 77 Absatz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 79

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, in § 81, § 82 Absatz 1, 2 und 4 sowie in § 84 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 zulassen.“

#### Artikel 16

##### Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 70 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 129 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

In § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.

#### Artikel 18

##### Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes

Das Sächsische Klimafondsgesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans,

3. Das Aufkommen aus der Wasserentnahme nach § 91 Absatz 2 Nummer 7 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 503) des Jahres 2025, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstaben a bis e.“

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Dem Fonds werden diejenigen Mittel zugeführt, die dem Staatshaushalt aus dem Klima- und Transformationsfonds zufließen.“

**Artikel 19  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 13 treten am 1. August 2025 in Kraft.

(5) Artikel 4 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(7) Artikel 3 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2025

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Regina Kraushaar

# Fünftes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Vom 27. Juni 2025

Der Sächsische Landtag hat am 26. Juni 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2025 und 2026 (Finanzausgleichsmassengesetz 2025/2026 – FAMG 2025/2026)

### § 1 Finanzausgleichsmasse im Jahr 2025

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2025 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmasse nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:

1. 21,13708615 Prozent seiner Anteile am voraussichtlichen Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und
2. 21,13708615 Prozent des voraussichtlichen Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des voraussichtlichen Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2025 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 4 363 413 801 Euro. Darin sind enthalten:

1. ein Minderungsbetrag in Höhe von 285 566 000 Euro als Anteil an dem im Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 entstandenen Gesamtminderungsbetrag in Höhe von 485 566 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 986 801 Euro,
3. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 300 000 000 Euro, der dem Kommunalen Vorsorgefonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 750), in der jeweils geltenden Fassung, entnommen wird,
4. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 133 140 000 Euro zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Minderungsbetrags aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2023 nach Nummer 1,
5. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 000 000 Euro zur Finanzierung der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes,
6. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 40 000 000 Euro zur Erstattung der im Jahr 2023 gewährten Bedarfszuweisungen zur Abmilderung von

Belastungen der Kommunen aus der Reform des Wohnungsgeldgesetzes 2023 und

7. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 3 702 000 Euro zur vorläufigen Erstattung der voraussichtlich anfallenden Summe an Bedarfszuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommunen im Rahmen der Waldbrandbekämpfung 2022.

### § 2 Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2026 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmasse nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 21,3836394 Prozent seiner Anteile am voraussichtlichen Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und seiner voraussichtlichen Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen sowie
2. 21,3836394 Prozent des voraussichtlichen Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des voraussichtlichen Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2026 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 4 121 590 000 Euro. Darin enthalten ist ein Minderungsbetrag in Höhe von 143 340 000 Euro als Anteil an dem im Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2024 entstandenen Gesamtminderungsbetrag in Höhe von 218 340 000 Euro.

### § 3 Jahresbezogene Anpassung der Verbundgrundlagen

Bei den Berechnungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,
2. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 22 304 000 Euro der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen voraussichtlich für seine Kommunen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält,
3. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 36 190 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnah-

men der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht,

4. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 3 525 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht,
5. im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 6 345 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund von Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 6 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) entspricht,
6. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 47 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) entspricht,
7. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 58 750 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den voraussichtlichen zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder aus der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen entspricht,
8. im Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 32 900 000 Euro und im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 35 250 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,
9. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 4 700 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen aufgrund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht,
10. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 28 200 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des Startchancen-Programms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen aufgrund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht, sowie
11. in den Jahren 2025 und 2026 jeweils ein Betrag in Höhe von 93 671 000 Euro, der dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder gemäß § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht.

#### § 4 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsmassengesetzes 2027/2028, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2026 außer Kraft.

#### Artikel 2

#### Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 7  
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs“.
  - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Allgemeines“.
  - c) Die Angaben zu den §§ 22b, 22c, 23a und 26a werden gestrichen.
  - d) Die Angabe zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 11  
Gemeinsame Zahlungsverpflichtungen“.
  - e) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:  
„§ 29 Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen“.
2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:  
„c) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund von Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 6 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) entspricht,“.
  - b) Buchstabe d wird aufgehoben.
  - c) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:  
„f) der Betrag, der im Falle der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,“.
  - d) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:  
„g) der Betrag, der im Zuge der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen auf Grund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht,“.
  - e) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:  
„i) der Betrag, der im Zuge der Umsetzung des Startchancen-Programms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung dem Anteil des Freistaates Sachsen an den für diesen Zweck den Ländern zusätzlich zustehenden Umsatzsteuereinnahmen auf Grund des Artikels 1 des FAG-Änderungsgesetzes 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) entspricht,“.
  - f) Folgender Buchstabe j wird angefügt:  
„j) der Betrag, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder gemäß § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, und“.
3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe d wird aufgehoben.

- b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:  
„f) Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen nach § 29.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zur Ermittlung der Finanzkraft des Jahres 2025 wird die Finanzkraft des Jahres 2024 des kreisangehörigen Raumes mit 1 732,51 Euro je Einwohnerin oder Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 2 468,31 Euro je Einwohnerin oder Einwohner angesetzt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2025 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen je Einwohnerin oder Einwohner des Jahres 2024 für die kreisangehörigen Gemeinden mit 447,45 Euro und für die Landkreise mit 305,80 Euro angesetzt.“
- c) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Anteil der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt in den Jahren 2025 und 2026 0 Prozent. Er unterliegt auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung einer zweijährigen Überprüfung und Anpassung.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
- b) Absatz 4 Satz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen (Teilzeit) mit 55 Prozent.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengezählt werden. Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer die nach den Absätzen 3 und 3a ermittelten Grundbeträge für
- a) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und Grundstücke (Grundsteuer B), vervielfältigt mit dem gewogenen landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch 7,5 teilbaren Hebesatz (Nivellierungshebesatz) sowie
- b) unbebaute baureife Grundstücke (Grundsteuer C), vervielfältigt mit dem Nivellierungshebesatz der Grundsteuer B;“
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die nach Absatz 3 ermittelten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem nach oben auf 390 Prozent begrenzten Nivellierungshebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Absatz 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;“
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „, der Anteil“ durch die Wörter „der Betrag“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer ist das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zu Grunde zu legen, soweit in Absatz 3a nichts Abweichendes geregelt ist.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „(Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer)“ durch die Wörter „(Grundsteuern und Gewerbesteuer)“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) In den Ausgleichsjahren 2026 bis 2029 ist bei der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern zugrunde zu legen:
- das Ist-Aufkommen gemäß Absatz 3 Satz 1
    - in den Jahren 2026 und 2027 zu 0 Prozent,
    - im Jahr 2028 zu 33 Prozent und
    - im Jahr 2029 zu 67 Prozent, sowie
  - das Ist-Aufkommen des Jahres 2024
    - in den Jahren 2026 und 2027 zu 100 Prozent,
    - im Jahr 2028 zu 67 Prozent und
    - im Jahr 2029 zu 33 Prozent.
- Soweit Steuernachzahlungen für frühere Jahre das Ist-Aufkommen der Grundsteuern im Jahr 2024 erheblich erhöhen, kann auf Antrag der Gemeinde bei der Feststellung ihrer Steuerkraftmesszahl ein Abzugsbetrag gewährt werden. Eine Erhöhung ist insbesondere erheblich, wenn das Ist-Aufkommen des Jahres 2024 der Grundsteuer A das 1,8-fache oder das der Grundsteuer B das 1,2-fache des Aufkommens jeweils beider Vorjahre übersteigt.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 9 der Sächsischen Gemeindeordnung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach den Absätzen 3 und 3a bestimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen.“
7. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
8. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. Kreisfreie Städte 48,39 Euro je Einwohnerin und Einwohner,“
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. Landkreise 35,84 Euro je Einwohnerin und Einwohner.“

11. In § 17 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „in den Jahren 2023 und 2024“ gestrichen.
12. In § 20b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1777), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. S. 1840) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224)“ durch die Wörter „vom 11. Mai 2023 (SächsABl. S. 620), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 300)“ ersetzt.
13. Die Überschrift des Abschnittes 7 wird wie folgt gefasst:  
„Abschnitt 7  
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs“.
14. § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22  
Allgemeines  
  
Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie den kommunalen Landesverbänden und der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Zuweisungen nach Maßgabe des § 22a zur Verfügung gestellt. Es werden 104 907 000 Euro im Jahr 2025 und 55 603 000 Euro im Jahr 2026 zur Verfügung gestellt. Über die Zuweisungen wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages halbjährlich unter Aufschlüsselung nach Verwendungsbereichen durch das Staatsministerium der Finanzen berichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich  
1. im Jahr 2026 für Bewilligungen nach § 22a Satz 1 Nummer 9 um 41 000 000 Euro aus in Vorjahren nicht verausgabten Mitteln für Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs,  
2. um Mittel nach Maßgabe des Staatshaushaltes für Bewilligungen nach § 22a Satz 1 Nummer 4 und 10.“
15. § 22a wird wie folgt geändert:  
a) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.  
b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. Zuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen in Höhe von 41 000 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026, die den kreisangehörigen Gemeinden zu dem am 1. Januar 2024 gültigen Gebietsstand jährlich jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrags zu gleichen Teilen sowie nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden insgesamt gewährt werden, und“.  
c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:  
„10. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen im Sozialbereich, die den Landkreisen in Höhe von 125 000 000 Euro und den Kreisfreien Städten in Höhe von 37 500 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 gewährt werden.“  
d) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Im Fall von Satz 1 Nummer 10 erfolgt die Zuweisung jährlich jeweils zur Hälfte des entsprechenden Gesamtbetrags zu gleichen Teilen sowie anteilig nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, wobei der Ermittlung der Zuweisungen die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach den Daten der Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 53 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach einer Wartezeit von drei Monaten (revidierte Daten) im jeweiligen Vorvorjahr zu Grunde zu legen ist.“
16. § 22b wird aufgehoben.
17. § 22c wird aufgehoben.
18. § 23 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Aus dem Kommunalen Vorsorgefonds wird im Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro entnommen.“  
b) In Absatz 3 werden die Wörter „spätestens zum 31. Dezember 2026“ durch die Wörter „zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.
19. § 23a wird aufgehoben.
20. In § 24 Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2023 und 2024“ durch die Angabe „2025 und 2026“ ersetzt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.  
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) Ist absehbar, dass es für das gesamte Haushaltsjahr zu keiner Festsetzung des Umlagesatzes kommt, hat der Landkreis spätestens am Ende des Haushaltsjahres eine endgültige Festsetzung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind die nach Absatz 3 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen heranzuziehen. Hierbei darf der Umlagesatz der letzten gültigen Haushaltssatzung nicht überschritten werden.“  
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Zur Heilung von Fehlern bei der Bestimmung der Kreisumlage kann der Umlagesatz auch nach Ablauf des Haushaltsjahres festgesetzt werden. Die Höhe des ursprünglichen und nicht wirksamen Umlagesatzes darf nicht überschritten werden. Für die Heilung nach Satz 1 finden die Vorschriften über die Nachtragssatzung keine Anwendung.“
22. § 27 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 22a“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.  
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) § 26 Absatz 6 gilt entsprechend.“
23. § 28 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist“ ersetzt.  
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) § 26 Absatz 6 gilt entsprechend.“
24. In der Überschrift des Abschnittes 11 werden die Wörter „des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen“ gestrichen.

## 25. § 29 wird wie folgt gefasst:

## „§ 29

## Zuweisungen für herausgehobene Maßnahmen

(1) Den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen, kommunalen Landesverbänden, der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung, kommunalen Zweckverbänden sowie juristischen Personen des privaten Rechts, an denen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, können für herausgehobene Maßnahmen von grundlegender und kommunenübergreifender Bedeutung Zuweisungen gewährt werden. Hierfür werden im Jahr 2025 61 213 000 Euro und im Jahr 2026 63 649 000 Euro zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich durch Zuführungen aus dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 558) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuführungen sind ausschließlich für Bewilligungen nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e bestimmt.

(2) Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. der Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes,
2. die Schaffung einheitlicher, landesweiter Standards in den Kommunen,
3. die Fehlbetragsfinanzierung nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. die Beteiligung der Kommunen am
  - a) Betriebsaufwand für den landesweiten Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Höhe von jährlich 2 917 701 Euro,
  - b) Betriebs- und Personalaufwand, der für die Nutzung der E-Government-Basiskomponenten des Freistaates Sachsen entsteht, in Höhe von jährlich 940 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026,
  - c) Aufwand, der für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsteht, in Höhe von 4 252 500 Euro im Jahr 2025 und 3 788 325 Euro im Jahr 2026,
  - d) Aufwand, der für die Umsetzung des Projektes „Digital-Lotsen Sachsen“ in Höhe von jährlich 800 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 entsteht,
  - e) Aufwand der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Schaffung digitaler Infrastruktur und der Digitalisierung, der den Betrag von 5 000 000 Euro je Landkreis und 1 500 000 Euro je Kreisfreier Stadt übersteigt, höchstens jedoch bis zum endgültigen Betrag des Eigenanteils der Vorjahre bis einschließlich 2013 aller im jeweiligen Landkreis beteiligten Zuwendungsempfänger bei der Breitbandförderung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz sowie des Staatsministeriums für Infrastruktur und Lan-

desentwicklung; entsprechendes gilt für die Kreisfreien Städte,

- f) Aufwand für den Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in Höhe von 15 000 000 Euro jährlich in den Jahren 2023 bis 2028 durch Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“; nach Abschluss aller nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben; überschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, wird der übersteigende Betrag an die Finanzausgleichsmasse zurückgeführt; überschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach erfolgter Abrechnung eine Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ in Höhe des Fehlbetrages, und
- g) Aufwand für den Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in Höhe von 25 000 000 Euro jährlich in den Jahren 2025 bis 2030 durch Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“; nach Abschluss aller nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 vom 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich adäquater Anschlussregelungen nach dem 31. Dezember 2025, geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben; Buchstabe f Halbsatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich Mittel an Stellen innerhalb der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellen, soweit diese Stellen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zentralisiert durchführen. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 ist die Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich nicht erforderlich.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages über die Zuweisungen halbjährlich unter Aufschlüsselung nach Verwendungsbereichen. Dies gilt nicht für die Zuweisungen nach Absatz 2 Nummer 4.“

## 26. § 29b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Artikel 109 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

## 27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach den §§ 21, 22, 22a Satz 1 Nummer 1 bis 6 und 8 sowie den §§ 24 und 29 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage dieser Berechnung setzt die Landesdirektion Sachsen die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Finanzausgleichsumlage nach § 25a entsprechend. Die Landesdirektion Sachsen entscheidet über Anträge nach § 8 Absatz 3a Satz 2 sowie über die Bewilligung von Zuweisungen nach den §§ 22 und 22a. Sie entscheidet außerdem über die Bewilligung von Zuweisungen nach § 29 an Empfänger außerhalb der Staatsverwaltung. Die Bewilligung von Anträgen nach § 8 Absatz 3a Satz 2 sowie Zuweisungen nach den §§ 22, 22a Satz 1 Nummer 1 bis 5 und § 29 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einer anderen Stelle bestimmen und durch Verwaltungsvorschrift auf die Zustimmung nach Satz 6 ganz oder zum Teil verzichten. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 bleibt unberührt. Die Landesdirektion Sachsen setzt die Zuweisungen nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e jährlich von Amts wegen bis zum 30. September fest.

(1a) Das Statistische Landesamt berechnet die Kommunalbudgets nach § 20b Absatz 2. Die Prioritätenlisten nach § 20b Absatz 3 Satz 1 sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Die Landesdirektion Sachsen nimmt die Festsetzungen und Auszahlungen nach § 20b Absatz 3 unverzüglich nach Vorlage der Prioritätenlisten vor.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 22c Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 22a Nummer 9 und 10“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuweisungen werden wie folgt ausgezahlt:

1. nach den §§ 5 und 15 am Achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages,
2. nach § 16 vierteljährlich am 15. des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages,

3. nach den §§ 18 bis 20 zu 75 Prozent des Gesamtbetrages am 15. Februar und zu 25 Prozent am 15. November,

4. nach den §§ 20a und 20b Absatz 4 jeweils am 15. Februar,

5. nach § 20c jeweils am 28. Februar,

6. nach § 22a Satz 1 Nummer 7 und 10 am Achten eines jeden Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages,

7. nach § 22a Satz 1 Nummer 9 spätestens am 30. September 2025 und am 15. Februar 2026.

Die Entnahme gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 erfolgt zum 30. Juni 2025. Die Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a ist am Achten eines jeden Monats fällig. Die zahlungspflichtige Gemeinde zahlt den fälligen Betrag an den für sie zuständigen Landkreis. Der jeweils zuständige Landkreis wird zur Einziehung der zu zahlenden Finanzausgleichsumlage ermächtigt. § 26 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anteil der Finanzausgleichsumlage gemäß § 25a Absatz 2 Satz 5 wird von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise abgesetzt, soweit sie den Anspruch aus Schlüsselzuweisungen der betroffenen Landkreise (§ 14) unterschreitet. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zuführung gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f Halbsatz 1 und Buchstabe g Halbsatz 1 erfolgt jährlich zum 1. Februar.“

- d) In Absatz 5 wird das Wort „fälliger“ durch das Wort „fälligen“ ersetzt.

- e) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

28. In § 34 wird Absatz 2 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Er ist zu hören:

1. bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung,
2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro und
3. vor Entscheidungen über Zuweisungen nach § 29, mit Ausnahme der in § 29 Absatz 2 Nummer 4 genannten Fälle.“

29. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu § 16 Absatz 2)

**Mehrbelastungsausgleich für die Verwaltungs- und Funktionalreform 2008 in Tausend Euro**

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Indikator	Summe Mehrbelastungsausgleich	Spalte 4	Spalte 5	Erzgebirgskreis	Mittelsachsen	Vogtlandkreis	Zwickau	Bautzen	Görlitz	Meißen	Sächsische Schweiz-Ostzgebirge	Leipzig	Nordsachsen	Chemnitz, Stadt	Dresden, Stadt	Leipzig, Stadt
	5	3/4 gleichmäßig nach Anz. d. Aufgabenträger und 1/4 nach Anteil Fläche		25 975,8	2 729,1	2 622,5	0,0	0,0	2 469,2	2 298,6	2 832,0	2 727,1	2 484,8	2 558,5	2 557,4	2 690,6	0,0	0,0	0,0
	6			3 035,8	0,0	0,0			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	956,9	1 053,2	1 025,7
	7			368,0	38,7	37,2			35,0	32,6	40,1	38,6	35,2	36,2	36,2	38,2	0,0	0,0	0,0
				29 379,6	2 767,8	2 659,7			2 504,2	2 331,2	2 872,1	2 765,7	2 520,0	2 594,7	2 593,6	2 734,8	956,9	1 053,2	1 025,7
	13			4 511,9	586,1	273,2			470,8	260,2	657,6	403,3	465,0	447,9	471,1	476,7	0,0	0,0	0,0
	14			3 690,1	479,3	223,4			385,1	212,8	537,9	329,9	380,3	366,3	385,3	389,8	0,0	0,0	0,0
	15	km		26 338,3	3 642,0	3 351,3			2 075,9	1 737,3	3 407,8	2 720,9	1 738,2	3 142,1	2 079,5	2 080,3	71,5	164,4	127,1
	16			2 555,4	301,9	348,7			226,4	149,4	271,8	285,7	211,9	123,7	234,6	336,0	22,0	13,6	29,7
				37 095,8	5 009,3	4 196,6			3 156,2	2 359,7	4 875,1	3 739,8	2 795,4	4 080,0	3 170,5	3 282,8	93,5	178,0	156,8
	25	ha (KfS x 2)		1 505,0	220,1	107,1			96,5	86,2	161,0	136,9	148,4	127,7	150,9	189,2	24,1	28,8	28,0
	26	ha (KfS x 2)		1 349,1	218,9	96,0			86,5	77,3	144,3	122,8	158,8	114,4	160,4	169,6	0,0	0,0	0,0
	27	ha (KfS x 2) 50% ha und 50% in der Flurbereinigung befindl. Fläche Waldfläche in ha ohne Bunn- deswald		5 108,9	688,7	731,2			440,4	326,8	667,5	468,4	291,4	363,9	526,5	329,2	81,9	97,9	95,1
	28			17 567,2	2 428,2	1 346,3			903,7	890,2	2 217,5	1 936,8	1 677,1	1 419,0	1 762,3	2 707,1	72,4	109,4	97,2
	30			10 294,4	727,8	1 725,9			1 187,7	346,6	1 760,8	1 247,4	425,7	1 259,4	509,5	822,6	66,5	162,8	51,7
				35 824,6	4 283,7	4 006,5			2 714,8	1 727,1	4 951,1	3 912,3	2 701,4	3 284,4	3 109,6	4 217,7	244,9	398,9	272,0
	31	75 % Sockel- beitrag und 25% Fläche km2		3 533,0	305,2	291,3			271,4	249,3	318,5	304,9	273,5	283,0	282,9	300,9	214,4	219,6	218,1
				102 300,0	12 060,8	10 862,8			8 377,2	6 418,0	12 698,3	10 417,8	8 016,8	9 959,1	8 873,7	10 235,3	1 295,3	1 630,1	1 454,5
				105 833,0	12 366,0	11 154,1			8 648,6	6 667,3	13 016,8	10 722,7	8 290,3	10 242,1	9 156,6	10 536,2	1 509,7	1 849,7	1 672,6

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes**  
**über die Errichtung eines Sondervermögens**  
**„Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 22b Nummer 4 Buchstabe b und c“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22b Nummer 5 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f erster Halbsatz“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 22b Nummer 5 vierter Halbsatz“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe f vierter Halbsatz“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines**  
**Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 750) wird wie folgt geändert:

Dresden, den 27. Juni 2025

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8**  
**Außerkräftreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

**Artikel 5**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe d und e tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
 Archivstraße 1  
 01097 Dresden  
 Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
 Ludwig-Hartmann-Straße 40  
 01277 Dresden  
 Telefon: 0351 4 85 26 0  
 Telefax: 0351 4 85 26 61  
 E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
 Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
 Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

2. Juli 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 97,32 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,90 Euro Postversand) bzw. 71,51 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 